

Satzung über die Benutzung und die Gebühren

für die Kindergärten

der Kreisstadt Homberg (Efze)

Aufgrund des § 51 Nr.10 Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S.394, 420), der Bestimmungen des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S.769) und der §§ 1 bis 5a Hess. Gesetz über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) in der Sitzung am 9. Februar 2007 die folgende Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Kindergärten der Kreisstadt Homberg (Efze) beschlossen:

§ 1 Aufgaben der Kindergärten

- (1) Die Stadt Homberg (Efze) unterhält Kindergärten als öffentliche sozialpädagogische Einrichtungen. In den Kindergärten soll die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert werden.
- (2) Die Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder.
Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die im Kindergarten tätigen Fachkräfte und andere Mitarbeiter mit den Erziehungsberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten.

§ 2 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Homberg (Efze) ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.
- (2) Es besteht ein Rechtsanspruch auf Aufnahme für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch. Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs kann ein Platz eines jeden städtischen Kindergartens angeboten werden.
- (3) Kinder im Alter unter 3 Jahren und schulpflichtige Kinder können nur in den Kindergärten Aufnahme finden, die die dafür erforderliche Betriebserlaubnis haben und ein freier Platz zur Verfügung steht.

- (4) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nach Anmeldung bei der jeweiligen Leitung der Kindergärten und nach Unterzeichnung des Vertrages über die Aufnahme des Kindes durch die Erziehungsberechtigten.
- (5) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach dem Alter. Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen.
Dazu gehören insbesondere auch Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind.
- (6) Bei der Aufnahme ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.

§ 3 Betreuungszeiten, Sprechzeiten

- (1) Die Betreuungszeiten in den Kindergärten werden vom Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze) für jede einzelne Einrichtung gesondert festgelegt. Die Kinder sollen pünktlich zu den jeweils festgesetzten Zeiten gebracht und abgeholt werden.
- (2) Darf das Kind ohne oder in Begleitung einer dritten Person den Heimweg antreten, so haben die Erziehungsberechtigten der jeweiligen Leitung der Kindergärten eine schriftliche Einverständniserklärung abzugeben.
- (3) Bei Fortbildungslehrgängen des Personals und in besonderen Fällen können die Kindergärten für kurze Zeit geschlossen werden. Soweit möglich, erhalten die Erziehungsberechtigten hierüber eine Woche vorher Mitteilung.
- (4) Während der Sommerferien sind die Kindergärten für 3 Wochen geschlossen. Die Ferienzeiten werden vom Magistrat im Einvernehmen mit dem Elternbeirat festgelegt und den Erziehungsberechtigten bis spätestens Ende Februar des betreffenden Jahres mitgeteilt. Zwischen Weihnachten und Neujahr sind die Kindergärten ebenfalls geschlossen.
- (5) Die Sprechzeiten werden durch die einzelnen Kindergärten festgelegt und den Erziehungsberechtigten bekanntgegeben.

§ 4 Krankheiten

- (1) Bei Verdacht oder Auftreten von übertragbaren Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an den besuchten Kindergarten verpflichtet. In diesen Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Die Leitung des besuchten Kindergartens kann ein Kind bei Vorliegen oder Verdacht einer übertragbaren Erkrankung vom Kindergartenbesuch ausschließen.

§ 5 Benutzungsgebühren, Verpflegungs- und Waschentgelt

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird für ein Jahr festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen für das erste und zweite Kindergartenkind einer Familie wie folgt erhoben:

Zeitblöcke Montag bis Freitag	Betreuungszeiten	tägliche Stunden	Normaltarif Erstkind	Geschwister- tarif Zweitkind
1. Kernzeit	07.30 - 12.30 Uhr	5,0	90,00 €	45,00 €
2. Verlängerte Kernzeit	07.30 - 13.30 Uhr	6,0	100,00 €	50,00 €
3. Kernzeit – Mittag Montag – Donnerstag Freitag	07.30 - 15.00 Uhr 07.30 - 12.30 Uhr	7,5 5,0	110,00 €	55,00 €
4. Kernzeit - Mittag	07.30 - 15.30 Uhr	8,0	120,00 €	60,00 €
5. Früh - Kernzeit	07.00 - 12.30 Uhr	5,5	95,00 €	47,50 €
6. Früh - verlängerte Kernzeit	07.00 - 13.30 Uhr	6,5	105,00 €	52,50 e
7. Früh - Kernzeit - Mittag	07.00 - 15.30 Uhr	8,5	125,00 €	62,50 €
8. Kernzeit - Nachmittag	07.30 - 16.30 Uhr	9	130,00 €	65,00 €
9. Früh - Kernzeit - Nachmittag	07.00 - 16.30 Uhr	9,5	135,00 €	67,50 €
10. Kernzeit - Nachmittag -Spät	07.30 - 17.30 Uhr	10,0	140,00 €	70,00 €
11. Früh - Kernzeit - Nachmittag - Spät	07.00 - 17.30 Uhr	10,5	145,00 €	72,50 €
12. Kernzeit - Nachmittag - Spät	07.30 - 18.00 Uhr	10,5	145,00 €	72,50 €
13. Früh - Kernzeit - Nachmittag - Spät	07.00 - 18.00 Uhr	11,0	150,00 €	75,00 €

Besuchen drei Kinder einer Familie oder mehr zur gleichen Zeit den Kindergarten, ist die Benutzung der Kindergärten ab dem dritten Kind gebührenfrei.

Für Kinder unter 3 Jahren erhöht sich die Benutzungsgebühr – zusätzlich zu dem Normal- bzw. Geschwistertarif – um 25,00 Euro pro Zeitblock. Ab dem Beginn des Monats, in dem das Kind 3 Jahre alt wird, gilt nur noch der Normal- bzw. Geschwistertarif.

Ein Wechsel der Zeitblöcke und damit des Tarifs ist ab dem nächsten 1. des folgenden Monats möglich.

- (3) Für die Benutzung eines anderen Kindergartens während der dreiwöchigen geschlossenen Zeit des Stammkindergartens in den Sommerferien haben die Erziehungsberechtigten eine Benutzungsgebühr von wöchentlich 30,00 Euro zu entrichten. Die Erziehungsberechtigten können zwischen der Betreuung für eine, zwei oder drei Wochen wählen. Nähere Einzelheiten werden in einer vom Magistrat und den anderen Kindergartenträgern beschlossenen Regelung festgelegt.
- (4) Für das der Einschulung vorausgehende Kindergartenjahr ist die Benutzung der Kindergärten im Zeitblock von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr (5 Stunden) gebührenfrei. Nicht von der Gebühr freigestellt ist die Betreuung von 07.00 Uhr bis 07.30 Uhr und ab 12.30 Uhr. In diesen Fällen ist die über die Kernzeit (07.30 Uhr bis 12.30 Uhr) hinausgehende Gebühr zu erheben.
Werden schulpflichtige Kinder zurückgestellt, ist die Benutzungsgebühr nach Absatz 2 im Jahr der Zurückstellung zu erheben. Bei vorzeitiger Einschulung ist das Kind nachträglich für das tatsächlich letzte Kindergartenjahr freizustellen und bereits entrichtete Gebühren sind zu erstatten.
- (5) Ein Entgelt für die Inanspruchnahme von Mittagsverpflegung wird gesondert erhoben.
- (6) Für das Waschen der Kinderhandtücher im besuchten Kindergarten wird ein Entgelt in Höhe von 12,00 Euro jährlich festgesetzt, soweit dies einheitlich für einen Kindergarten geregelt ist.

§ 6 Entstehen der Gebühren- und Entgeltspflicht, Fälligkeit, Schuldner

- (1) Die Gebühren- und Entgeltspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und erlischt durch Abmeldung oder Ausschluss. Die Gebühren- und Entgeltspflicht bleibt bestehen, wenn das Kind ohne ordnungsgemäß abgemeldet zu sein, den Kindergarten nicht besucht oder der Kindergarten vorübergehend oder teilweise geschlossen ist.

- (2) Die monatliche Gebühr ist jeweils am 1. des Monats fällig. Das Entgelt nach § 5 Absatz 5 ist am 1. Februar eines jeden Kindergartenjahres fällig. Die Benutzungsgebühr für die Sommerferienbetreuung nach § 5 Absatz 3 ist am 1. Juli fällig.
- (3) Die Benutzungsgebühr und das Entgelt nach § 5 Absatz 6 ist von den Erziehungsberechtigten zu entrichten.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Gebühr und das Entgelt durch den Magistrat erlassen oder gestundet werden.

§ 7 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Der Vertrag kann von den Erziehungsberechtigten bis drei Monate vor Ende des Kindergartenjahres jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende durch schriftliche Abmeldung oder zur Niederschrift bei der Leitung des besuchten Kindergartens gekündigt werden.
- (2) Innerhalb der letzten drei Monate ist eine Abmeldung nur zulässig, wenn für das Kind ein neuer Wohnsitz außerhalb der Stadt Homberg (Efze) begründet wird. Es gilt die Frist nach Absatz 1.
- (3) Der Kindergartenplatz kann entzogen werden,
 - wenn die Erziehungsberechtigten mit zwei Monatsgebühren im Rückstand sind,
 - wenn das Verhalten eines Kindes für den Kindergartenbetrieb eine unzumutbare Belastung bedeutet,
 - wenn das Kind wiederholt nicht pünktlich zum Kindergarten gebracht bzw. nicht rechtzeitig abgeholt wird,
 - wenn das Kind länger als 14 Tage unentschuldigt fehlt.

Der Entzug des Kindergartenplatzes wird zum Monatsende mit einmonatiger Frist wirksam. In begründeten Fällen ist ein sofortiger Entzug möglich.

Der beabsichtigte Entzug des Kindergartenplatzes ist vorab unter Angabe der Gründe den Erziehungsberechtigten unter Wahrung einer 14-tägigen Frist schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Aufsichtspflicht, Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte auf dem Grundstück der Kindergärten und endet mit Verlassen desselben.

- (2) Auf dem Weg zum besuchten Kindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht den Erziehungsberechtigten.
- (3) Für die im besuchten Kindergarten abhandengekommenen Sachen sowie für die beim Besuch des Kindergartens entstandenen anderen Schäden haftet die Stadt Homberg (Efze) nicht.

§ 9 Elternversammlung und Elternbeirat

- (1) Für Elternversammlung und Elternbeirat wird Näheres durch die Wahl- und Geschäftsordnung über die Bildung und Arbeit der Elternbeiräte für die Kindergärten der Stadt Homberg (Efze) geregelt.

§ 10 Versicherung

- (1) Die Stadt Homberg (Efze) versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Personen- und Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in dem besuchten Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert. Die Aufsichtspflicht der Eltern bleibt davon unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2007 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Betriebs- und Gebührenordnung vom 25. Juni.2001 außer Kraft.

Homberg (Efze), den 15. Februar 2007

Der Magistrat
der Kreisstadt Homberg (Efze)

Martin Wagner
Bürgermeister